

Platzordnung

Um allen Besuchern einen friedlichen und reibungslosen Aufenthalt zu gewährleisten, gilt über die Veranstaltungsdauer des Limesfestes Kipfenberg folgende Platzordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Festplatz in Kipfenberg dient jährlich zu einem rechtzeitig bekanntgegebenen Termin in der ersten Augushälfte zur Veranstaltung des Kipfenberger „Limesfestes“. Er ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung und mit den nachstehend genannten Regelungen allgemein zugänglich.

§ 2 Aufenthalt/Benutzung

Die Benutzung des Festgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung. Mit Betreten des Festgeländes gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt. Außerhalb der Öffnungszeiten ist Unbefugten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt.

§ 3 Verhalten auf dem Festgelände

1. Grundsätzlich gilt:

1.1 Innerhalb des Festgeländes hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.

1.2 Anordnungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

1.3 Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie Rettungswege sind freizuhalten.

2. Den Besuchern des Festgeländes ist insbesondere untersagt:

2.1 Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühergeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und Fahnen, außer Gegenstände für Trachten und Brauchtum.

2.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen auf das Festgelände mitzubringen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material (Glas, PET, Plastik usw.) bestehen.

2.3 Feuer zu machen und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.

2.4 außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

2.5 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

2.6 das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäume, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten.

2.7 nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereich, Lagerbereiche hinter den Festbetrieben usw. zu betreten.

2.8 alkoholische Getränke aller Art einzubringen.

2.9 außerhalb der zugewiesenen Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen untersagt. Das Verbot gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.

2.10 Waren im Umhergehen feilzubieten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, betteln und hausieren sowie musikalische und künstlerische Darbietungen (außerhalb der zugewiesenen Flächen).

§ 4 Zuwiderhandlungen/Beschädigungen

Besucher, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen werden sie für die Dauer dieser und künftiger Veranstaltungen vom Festplatzbesuch ausgeschlossen. Für schuldhafte Beschädigungen haftet der Verursacher. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich geahndet werden.

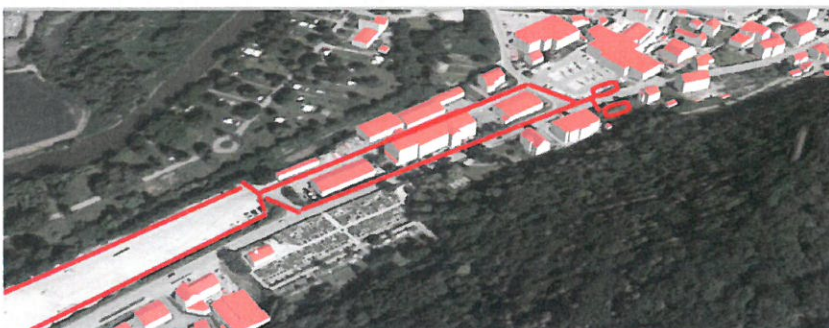
§ 5 Fotoaufnahmen auf dem Festgelände und während des Festzugs

Mit dem Besuch des Limesfestes Kipfenberg oder dem dazugehörigen Festzug erklären sich die Besucher mit der Veröffentlichung von Bildern einverstanden, die in diesem Rahmen entstanden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich der Platzordnung:



Kipfenberg, 02.08.2019

Christian Wagner
Erster Bürgermeister